	Ansprechpartner	Mareike Kuczera
Landkreis Hameln-Pyrmont 53 - Naturschutzamt	Telefon	903-4403
	Telefax	903-6-4403
	E-Mail	m.kuczera@hameln-pyrmont.de
	Az.	55.40.03-2023/0004954
	Datum	20. Dezember 2023

Amt 42 - Bauaufsichtsamt

Im Hause

Bauleitplanung des Flecken Salzhemmendorf; 55. Änderung des Flächennutzungsplans OT Oldendorf Nr. 12 B-Plan Nr. 198 "Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße", Ortsteil Oldendorf

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.12.2023; Az.: TÖB-0038/23 TÖB-39/23

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar dargelegt, wieso in der Bilanzierung für das kartierte Grünland (GET) ein Wertfaktor von 2 angenommen wird. Nach dem Städtetagsmodell, welches hier angewendet wurde, werden diese Biotoptypen mit einem Wertfaktor von 3 bilanziert. Ich bitte dies entsprechend anzupassen und zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Bepflanzung auf den als a / b / c festgesetzten Bereichen wird ausdrücklich begrüßt und sollte auch in der weiteren Planung berücksichtig werden. Zwecks Wahrung des Ortsbildes sollte auch auch entlang der Straße und südwestlich (hin zum Spielplatz) eine einreihige Eingrünung vorgesehen werden. Zur Vermeidung von Schlagschatten könnte dabei eine Schnitthecke bis max. 2 Meter höhe vorgesehen werden.

Hinsichtlich Punkt 4b der textlichen Festsetzungen rege ich an, faunaschonende Mahdtechniken näher zu beschreiben.

Die festgesetzten Bereiche für die Bepflanzungen sollten zwingend außerhalb der Umzäunung erfolgen. Dadurch wird eine Eingrünung des Zauns erreicht und die Anpflanzungen werden für wildlebende Tierarten barrierefrei nutzbar. Dies wird auch in der o. g. Arbeitshilfe zum naturverträglichen Solarenergieausbau auf Freiflächen empfohlen. Nach außen hin kann bei Bedarf lediglich in den ersten Jahren des Anwuchses ein Wildschutzzaun errichtet werden.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der angrenzenden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG führen darf.

Aus Sicht der **Unteren Waldbehörde** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Bei Bebauungen in Waldrandlage ist grundsätzlich in jedem Einzelfall die konkrete Gefahrenlage zu beurteilen, die sich beispielsweise durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste für Personen oder bauliche Anlagen ergeben können. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Gefahren in den letzten Jahren durch auftretende Klimaschäden in den Wäldern (Trockenstress, Schädlingsbefall etc.) zunehmend steigen. In der Regel ist daher ein Abstand von mindestens einer Baumlänge (ca. 35 Meter zur Waldgrenze) einzuhalten.

Aufgrund der vorliegenden Sachlage können diese geforderten Abstände jedoch nicht eingehalten werden und es sollte in diesem Fall aus hiesiger Sicht eine Abwägungsentscheidung herbeigeführt werden. "Der aus forstfachlicher Sicht zur Gefahrenabwehr grundsätzlich geforderte Mindestabstand von Wald zu Bebauung im Umfang einer Baumlänge kann bei Ergreifung besonderer Pflegemaßnahmen und Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht unterschritten werden; das Verbleiben eines Restrisikos ist nicht abwägungsfehlerhaft." (OVG Niedersachsen, 24.02.2021 - 1 KN 75/18)

Um zu vermeiden, dass Gefährdungen durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste für Personen oder bauliche Anlagen eintreten können, halte ich regelmäßige Baumkontrollen (mind. zweimal jährlich) im Waldbereich angrenzend zum Plangebiet für sinnvoll. Diese Kontrollen sollten entsprechend dokumentiert werden.

Dazu empfehle ich frühzeitig zu klären, wer die Kosten für Baumkontrollen und die ggf. erforderliche Entnahme verkehrsgefährdender Bäume trägt. Die Waldgrenze darf hierbei dabei nicht zu Lasten des Waldes verschoben werden. Auch die haftungsrechtliche Frage sollte hier zwingend im Vorfeld vertraglich geregelt werden.

Weiterhin sollte die Feuergefahr für den Waldbestand durch die baulichen Anlagen sowie deren Nutzer geprüft werden.

Die Stellungnahme aus Sicht der **archäologischen Denkmalpflege** wird nachgereicht, sobald das Benehmen mit dem NLD hergestellt ist.

M. Kuczera